

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Hellmuth Rehme: 50 Jahre Oldenburgische Wasserachten

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

jeden Jahres in Vechta eine Fohlenauktion statt, auf der Fohlen aus dem Raum Weser-Ems angeboten werden. In den letzten Jahren wurden die Spitzenpreise jeweils für Fohlen aus Oldenburger Stuten erzielt.

Darüber hinaus treten Oldenburger Pferde immer mehr im Turniersport hervor. Besondere Erfolge haben sie im Vielseitigkeitssport.

Die Durststrecke der Jahre 1950—1965 scheint überwunden. Die Züchter in unserem Land können ihre Produkte endlich wieder gut verkaufen und wenden ihr Interesse folglich wieder mehr der Pferdezucht zu.

Es ist zu erwarten, daß die Oldenburger Pferde ihren früheren Ruhm und ihr früher großes Ansehen zurückerobern. Dies ist auch deshalb wahrscheinlich, weil die ungewöhnliche Passion der Züchter, wegen der uns manch anderes Zuchtgebiet beneidet, uns die Gewißheit gibt, daß die besten Stutfohlen im Lande bleiben, um sie der Zucht zuzuführen.

Die Oldenburger Züchter und die Liebhaber des Oldenburger Pferdes können also gelassen in die Zukunft sehen.

## 50 Jahre Oldenburgische Wasserachten

VON HELLMUTH REHME

In dem Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, XLI. Band, vom 15. August 1922, wurde das Gesetz „betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften vom 9. August 1922“ veröffentlicht. Der 9. 8. 1922 ist daher der Gründungstag aller oldenburgischen Wasserachten.

Das älteste Wasserrecht in der Grafschaft Oldenburg entwickelte sich aus den ungeschriebenen Gesetzen der Menschen, die im Kampf mit dem Meer standen, an der Küste. Hier galt der alte Grundsatz: Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land. Dazu kam das sogenannte Spatenrecht: Wer nicht will dieken, mut wieken, d. h. wer die auf seinem Grundstück haftenden Deichpflichten nicht beachtete und untätig war, ging seines Grundstückes ohne Gnade verlustig. Steckte jemand den Spaten in den Deich, so zeigte er damit an, daß er die Deichlast aufgab und zugleich auch das Land, auf dem die Last ruhte. Wer den Spaten herauszog, übernahm damit Land und Deichlast für seine Person.

Die Deichordnung des Herzogstums Oldenburg vom 8. 6. 1855 regelte das Wasserrecht der Deich- und Sielachten.

Auf der Geest waren die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse früher weit weniger geordnet als in den Marschgebieten. Die Grundsätze des gemeinen Rechts wurden in den Gebieten der alten Grafschaft Oldenburg angewandt. Hier hatte der Staat zwar eine regelmäßige Schauung der Flüsse, Bäche und Wasserleitungen angeordnet und vorgeschrieben, daß die angebotenen Ansandungen, Verschlammungen und Engen in den Vorflutern, die den natürlichen Wasserabfluß hinderten, notiert wurden nach der „Beamteninstruktion von 1814“. Die zur Beseitigung der Hindernisse des natürlichen Wasserabflusses Verpflichteten sollten auch vom Staat hierzu aufge-

# Nachdem **Chro** **B**urfürst.

Durchl. zu Cölln / Bischöffen zu Münster / 2c.  
 Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn von de-  
 nen Getrewen Land- Ständen auff jüngeren Landtag  
 zu Dero höchsten Mißfallen unterthänigst referirt  
 worden / daß denen- sowohl von Höchst- Deroselben /  
 als Dero Herren Vorfahren wegen Reinigung deren  
 zu Zeiten fließenden Feld- und Regen- Bächlein erlas-  
 senen heylsahmen Verordnungen der Gebühr nicht  
 nachgelebet / sondern an verschiedenen Orthen zum  
 größten Schaden deren benachbahrten daran ein merck-  
 licher Mangel verspühret werde ; Höchst- dieselbe aber  
 sothaner- dem gemeinen Weesen höchst- nachtheiliger  
 Fahrläßigkeit ferner nachzusehen nicht gemeint / mithin  
 hierunter Fürscheidung zu thun / und die hierinfallß er-  
 gangene heylsahme Verordnungen zu erneuere / vor-  
 nöhtig erachtet haben ; Als ist Höchst-deroselben gnä-  
 digst- ernstlicher Befehl / daß ein jeder ohne Außnahm  
 gegen- und bey seinem Grunde / in den Gemeinheiten  
 aber / wo es nicht anderster hergebracht / die sämbtliche  
 interessenten die geringe und zu Zeiten fließende Feld-  
 und Regen- Bächlein / Neben- Flüße an denen Garten-  
 Hecken / Graben- Flüße und Bäche in ihrem Lauff hal-  
 ten / und deren Gänge von Holz und anderen hinder-  
 lichen Sachen so gewiß reinigen solle / als lieb demsel-  
 ben seyn wird / die fiscalische Abndung und anbey zu  
 vermeiden / daß sothane Reinigung / wan dieselbe auff-  
 von denen Bögten dießfalls geschehene Erinnerung  
 nicht vorgenommen / und so forth zu Stande gebracht  
 wird / auff deren saumbastigen Kosten verrichtet /  
 und

1738.

Erneuertes Edict  
 wegen Reinigung  
 deren Bächen 2c.

*Edikt des Bischofs von Münster vom 10. Juli 1738*

fordert werden. Da jedoch die Verpflichteten die anliegenden Grundbesitzer — die Flußanlieger — waren und von diesen die Last viel zu drückend empfunden wurde, geschah zumeist nichts an einer Instandsetzung oder Unterhaltung der für die Entwässerung wichtigen Vorfluter.

Anders war es in den ehemaligen münsterischen Ämtern Vechta und Cloppenburg. Hier gab es landespolizeiliche Vorschriften über die Instandsetzung und Beaufsichtigung der öffentlichen Gewässer.

Der Bischof von Münster als hier zuständiger Landesherr erließ am 10. Juli 1738 ein erneuertes Edikt wegen Reinigung der Bäche, daß seine Vorgänger „wegen Reinigung deren zu Zeiten fließenden Feld- und Regen-Bächlein als heylsame Verordnung erlassen“ hatten. Die Kirchspielvögte wurden angewiesen, „daß ein jeder ohne Ausnahm gegen und bey seinem Grunde, in den Gemeinheiten aber, wo es nicht andersten hergebracht, die sämtliche Interessenten die geringe und zu Zeiten fließenden Feld- und Regen-Bächlein, Neben-Flüße an den Gartenhecken, Grabenflüße und Bäche in ihrem Lauff halten, und deren Gänge von Holtz und anderen behinderlichen Sachen so gewiß reinigen solle, als demselben lieb seyn wird.“

Das spätere erweiterte Abwässerungsedikt vom 11. Mai 1771 bestimmte:

- „1. daß die Flüsse und größeren Bäche von den ganzen Gemeinheiten und Kirchspielen, deren Eingesessenen daran Grundstücke liegen haben oder deren Ländereien dadurch Abwässerung verschafft werden kann, in Stand gesetzt, erweitert und vertieft werden sollen,
2. daß zu dem Ende Besticke aufgestellt und diese bald ausgeführt werden sollen und zu den Kosten nicht bloß die Schatzpflichtigen, sondern auch die Befreiten beizutragen haben,
3. daß die gewöhnliche Reinigung von den Anliegern vorzunehmen sei, weshalb der Bestick abzupfählen sei,
4. daß, um den einzelnen Ländereien die nötige Abwässerung zu verschaffen, die Eigentümer dieser Ländereien auf ihre Kosten durch fremden Grund und Boden neue Zuggräben herstellen dürfen, jedoch gegen Entschädigung,
5. daß die Weggräben als Abzugsgräben in Stand zu setzen und unterhalten werden sollen,
6. daß der Bauerrichter zur Schauung bestellt werden soll, welche auch Verbesserungsvorschläge zu machen haben,
7. daß die Beamten und nicht die Richter bei entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.“

Die Vorschriften dieses Abwässerungsediktes belasteten die Anlieger in weit geringerem Maße als im alten Herzogtum Oldenburg, weil die größeren Arbeiten für die Entwässerungen ganzen Gemeinheiten oder den Kirchspielen auferlegt wurden.

Den größeren Bedürfnissen der Landwirtschaft — insbesondere nach und während der Markenteilungen — genügten diese gesetzgeberischen Vorschriften für die Entwässerungen des Bodens jedoch mit der Zeit nicht mehr. Nachdem 1855 die Deichordnung verabschiedet worden war, wurde für die wasserrechtliche Beordnung der Geest eine Kommission eingesetzt, mit der Aufgabe eine neue Wasserordnung vorzubereiten. Der Entwurf hier-

für wurde 1863 vorgelegt. Hierin wurde das Prinzip für die Bildung von Entwässerungsgenossenschaften bereits nach Flußgebieten und nach den Wasserscheidungen vorgeschlagen. Der Gesetzgeber der Wasserordnung vom 20. 11. 1868 konnte sich jedoch noch nicht entschließen, so weit zu gehen. Die Grundzüge der Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg von 1868 sind dem münsterischen Abwässerungsedikt von 1771 entnommen. Die Wasserlast wurde den Gemeinden übertragen und auferlegt, die Kosten hierzu werden auf die Grundstücke nach dem Grundsteuerreinertrag verteilt.

Mit dem Gesetz betreffend Bildung von Geestwassergenossenschaften vom 9. 8. 1922 wurde die Trägerschaft der wasserwirtschaftlichen Probleme aus der Hand der Gemeinden in diejenige der nun neu gebildeten Wasserachten gelegt. Die Verfassung und Verwaltung der Wasserachten wurde den Deichbänden und Sielachten nachgebildet. Die Wasseracht ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglied der Wasseracht ist jede natürliche und Rechtsperson, die innerhalb der Acht ein Grundstück als Eigentum besitzt. Die Mitglieder sind zur Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen und Anstalten berechtigt, andererseits zur Teilnahme an den genossenschaftlichen Aufgaben und Lasten verpflichtet.

Der in Oldenburg geltende Grundsatz: die Fläche bringt das Wasser, also zahlt auch die Fläche das Wasser, ist als allgemeiner Maßstab für die Umlagenhebungen bestimmt worden.

Die Wasserachten wurden 1922 nach den Niederschlagsgrenzen der einzelnen Flußgebiete abgegrenzt.

Es entstanden so 1922 insgesamt 19 verschiedene Wasserachten. Im Oldenburger Münsterland sind dieses folgende Achten:

Wasseracht	Flußgebiet	Größe ha	davon im Landkreis	
			Cloppenburg	Vechta
Ammerländer W. A.	Ems	64 630	6 000	—
Friesoyther W. A.	Ems	76 000	74 000	—
Radde W. A.	Ems	12 000	12 000	—
Hase W. A.	Ems	86 000	40 000	46 000
Neuenkirch. W. A.	Ems	5 300	—	5 300
Vechtaer W. A.	Weser	15 500	—	15 500
Hunte W. A.	Weser	69 000	5 000	9 700
<b>insgesamt:</b>			<b>137 000</b>	<b>76 500</b>

Im Herbst 1922 wurden die Ausschüsse der Achten gewählt. In dem Ausschuß mußte nach dem Gesetz jede Gemeinde, die mindestens mit einem Drittel ihrer Größe zu dem Niederschlagsgebiet der Acht gehört, durch ein Mitglied vertreten sein. Der Ausschuß wiederum wählte den Vorstand. Der Vorstand bestand jedoch:

1. aus dem Amtshauptmann des Amtsbezirks des Sitzes der Acht,
2. aus dem Vorstand des vom Ministerium des Inneren bestimmten Bauamtes,

# „Oldenburger Münsterland“

Landkreise Vechta u. Cloppenburg

## Wasserwirtschaftliche Übersicht



Das Oldenburgische Münsterland wird etwa in der Mitte seines Raumes so getrennt, daß der nördliche Teil in allgemeiner Richtung nach Nordwesten (Leda), der südliche Teil nach Westen hin (Hase-Ems) oberflächlich abwässert.



Die Karte kann nur die größeren Gewässer aufzeigen. Die Hasewasseracht und die Friesoyther Wasseracht haben beispielsweise je weit über 1000 km Gewässerslängen zu betreuen. Durch Verkleinerung der Karte ist der Maßstab etwa 1:600 000.

3. aus dem Amtshauptmann und dem Bürgermeister der Stadt I. Klasse, aus deren Bezirk Grundstücke im Umfange von mindestens ein Zehntel — später ein Drittel — der Gesamtfläche zu ihr pflichtig war und
4. aus drei bis sieben Abgeordneten, die vom Ausschuß aus seiner Mitte zu wählen waren.

Man ersieht, daß die staatliche Mitwirkung bei den Wasserachten in der Geschäftsführung erheblich war.

Dieses wurde geändert, als durch das Reichsgesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. 2. 1937 die Neugestaltung des Wasser- und Bodenverbandsrechts in Deutschland einheitlich neu gestaltet wurde.

Das Wasser hält sich bekanntlich nicht an politische Grenzen und daher war in Deutschland eine größere Buntscheckigkeit an Gesetzen über das Wasserverbandsrecht entstanden, die oft unnötige Schwierigkeiten brachten.

Die Neuordnung durch die erste Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 ist bis heute das Grundgesetz der Wasser- und Bodenverbände geblieben. Das materielle Wasserrecht, z. B. die Unterhaltung und die Benutzung der Wasserläufe, blieb jedoch unberührt, bis im Lande Niedersachsen das Wassergesetz vom 7. 7. 1960 auch hier eine einheitliche Regelung brachte.

Mit dem Niedersächsischen Wassergesetz von 1960 wurden die Grundsätze der oldenburgischen Wassergesetzgebung von 1868 und 1922 inhaltlich weitgehendst auf das Land Niedersachsen übernommen, zum Beispiel für die Gründung der Unterhaltungsverbände, die nach dem Muster von Oldenburg mit seinem Wasserrechtssystem ins Leben gerufen wurden.

Die Wasserverbandsverordnung von 1937 brachte den Wasserachten die bäuerliche Selbstverwaltung im Vorstand und Ausschuß, die sich im Verlauf der letzten 35 Jahre bewährt hat.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Wasserzüge hatte das Geestwassergenossenschaftsgesetz von 1922 den Anliegern der Ufer keine Last abgenommen. Lediglich die größeren Arbeiten zur Bestickserhaltung der Wasserzüge, wie „das Abstechen der Anlandungen, der Einsenkungen und das Herauschaffen von Sand, Holz usw. aus dem Flußbett“ ging auf die Wasseracht als Pflicht über.

Das Niedersächsische Wassergesetz von 1960 bringt für die „Gewässer“ die Einteilung in drei Ordnungsstufen: Gewässer I. O. sind die Landesgewässer (Bundesgewässer), d. h. die größeren, zum Teil schiffbaren, Flüsse und Kanäle. Gewässer II. O. sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt und solche, die für die Wasserwirtschaft zur Regelung der Abflußvorgänge eine besondere Bedeutung aufweisen. Diese Gewässer II. O. werden von den dazu gebildeten Unterhaltungsverbänden unterhalten.

Alle übrigen Gewässer sind Gewässer III.O., die vom Eigentümer oder vom Anlieger unterhalten werden müssen. Da in den oldenburgischen Wasserachten die in den Wasserzugregistern aufgeführten „Öffentlichen Wasserzüge“ als im Eigentum der jeweiligen Wasseracht befindlich anzusehen sind, hat die Acht diese Gewässer zu unterhalten.

Das Entwässerungsnetz ist in den Wasserachten unterschiedlich groß, je nachdem wie die Anforderungen des Bodens nach Art oder Lage bestimmend sind oder betriebswirtschaftliche Wünsche aufkommen.



Das Gewässernetz der Vechtaer Wasseracht ist beispielsweise rd. 300 km groß, davon fallen 40 km unter den Begriff Gewässer II. O. Etwa 80 Prozent des gesamten Gewässernetzes ist ausgebaut worden, d. h. die Breite der Sohle und die Gewässertiefe ist so hergestellt, daß diese Vorfluter allen Wünschen der Verbandsmitglieder entsprechen.

Dieser wünschenswerte Zustand ist jedoch in vielen Wasserachten noch keineswegs erreicht worden, obwohl gerade nach dem letzten Weltkrieg in dem Meliorationswesen ein unerwarteter Auftrieb zu verzeichnen ist und Bund und Land erhebliche Mittel für den großen Nachholbedarf für die landeskulturellen Arbeiten auf dem Entwässerungssektor bereitgestellt haben. Diese Hilfen können nicht hoch und dankbar genug anerkannt werden.

Viel bleibt noch zu erarbeiten, um das Wunschbild des Optimums für die Landeskultur im Oldenburger Münsterland zu verwirklichen. Dankbar ist indessen die Arbeit der Wasserachten, die sich zumeist in der Stille und abseits vom Tagesgeschehen vollzieht, anzuerkennen und die Jahrzehnt für Jahrzehnt sich vergrößerte im Dienen für die Allgemeinheit.

Die Bedeutung des Elementes Wasser für Mensch und Natur wird heute nachdrücklichst und mit Recht immer mehr hervorgehoben. Die eigentliche Aufgabe der Wasserachten lag früher fast ausschließlich in der Unterhaltungsarbeit für das Gewässernetz der Verbände. Über die reinen Satzungsvorschriften der Achten hinaus, in denen dem Verband folgende Aufgaben gestellt werden:

1. das Wasser aus dem Verbandsgebiet abzuleiten, dazu Gewässer herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und zu beseitigen,
  2. den Kulturzustand des Bodens land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu verbessern und
  3. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen,
- ist die Tätigkeit im Verbandsgebiet durch viele neu hinzugekommene Aufgaben recht vielseitig geworden.

Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern rangieren zwar vor, aber der Ausbau von zahlreichen alten und neuen Gewässern bringt den Achten planerische und mit der Ausführung verbundene Tätigkeiten zu. Die Mitwirkung der Achten für gemeindliche Aufgaben der Bebauung, der Flächennutzungen, der siedlungswasserwirtschaftlichen Probleme mit Wasserversorgung, Oberflächenentwässerungen in den Ortslagen und der sehr wichtigen Lösungen der Abwasserprobleme — heute nicht nur in geschlossenen Dörfern und Städten, sondern auch auf dem flachen Lande (Güllebeseitigung) — vorwiegend also die schützenden Aufgaben für das Wasser als Gemeingut aller Menschen unserer Heimat, beanspruchen die Wasserachten und ihre Beauftragten ständig in hohem Maße.

Im Rückblick auf die ersten 25 Jahren von 1922 bis 1947 haben die Wasserachten in dieser Zeit ihre Arbeiten in ruhiger Atmosphäre lösen dürfen, die Jahre von 1947 bis heute brachten eine sich ständig hektisch steigernde Aufgabenfülle mit sich, die auch zukünftig sich nicht vermindern wird. Möchten die Wasserachten auch in den nächsten 50 Jahren wie bisher allen Anforderungen gewachsen bleiben!

# Zum Werk von Albert Bocklage

## Das Glasfenster als Kunstwerk

VON JURGEN WEICHARDT

In Perioden großer Architektur haben Glasfenster stets ihre künstlerische Funktion gehabt — sowohl als selbständige Einheit, indem sie malerische Qualitäten darstellen, als auch als bedeutsames Beiwerk des architektonischen Komplexes. Ein Höhepunkt war die Gotik, ein anderer das Barock — einen dritten bildet die Gegenwart. Viele der großen Künstler unserer Zeit haben in geistlichen und profanen Bauten Fenster und Decken und ganze Räume entworfen — manche der Ergebnisse wie Ronchamps, die Pariser Oper, die Jerusalemer Synagoge, die Kirchen von Braque und Matisse und Miro wurden quasi zu Pilgerorten.

Die Aktivität der Großen hat in fast allen Bereichen christlicher Kultur zu einer Befruchtung der Glasfenster-Kunst geführt, freilich häufig nicht mit der uneingeschränkten künstlerischen Freiheit, der sich die international bekannten Künstler bedienen durften. Im oldenburgischen und westfälischen Raum sind die Arbeiten von Albert Bocklage nicht nur ein Beispiel für einen individuellen künstlerischen Stil auch in diesem von vielerlei Faktoren bestimmten Bereich, sondern auch für die Entwicklung eigenständiger Formvorstellungen. Deutlich wird hier aber auch die Gefährdung — der Mangel an Zeit, sich auf den freien, nicht angewandten künstlerischen Gebieten fortzubilden. Albert Bocklage ist 1938 in Vechta geboren und hat von 1960—62 „Freie Malerei“ an der Akademie in Düsseldorf studiert, anschließend in Krefeld von 1962—1964 Glasmalerei. Seit 1964 lebt der Künstler als Freischaffender wieder in Vechta. Er ist abhängig von öffentlichen und privaten Aufträgen. Zugleich aber malt er und produziert Grafik, die auch in einer Einzelausstellung in Vechta und im Zusammenhang mit anderen Künstlern in Rheine, Krefeld, Kevelaer und Münster gezeigt wurden. Doch läßt die Arbeit mit Glasfenstern und Kirchenraumgestaltungen wenig Zeit für die uneingeschränkte Auseinandersetzung mit der Malerei und der Grafik.

Das bisherige Werk von Albert Bocklage läßt sich ganz grob in drei wesentliche Phasen gliedern: Zunächst die Entwicklung von figurativen Darstellungen zu freien malerischen Formen; dann die strenge Ornamentik, die sich zu einem großen Zeichen konzentrieren kann, und schließlich die abstrakte Strukturierung einer Fläche.

### **1. Die Fenster der Kirchen in Waltrup, Bevern, Halen und Freckenhorst**

Die Aufgabe in der modernen katholischen Kirche „Bonifatius“ in Waltrup ist mehrschichtig gewesen: Einmal sollte eine hochgelegene kleine Fensterreihe mit Glasmalerei versehen werden, andererseits mußte die gesamte Chorwand mit Ausnahme des Chores selbst eine Lichtstruktur erhalten. Für diese Wand wählte Albert Bocklage eine pflanzenhafte Form, die sich — getrennt durch einen Betonblock — in strenger Symmetrie zunächst wiederholt, als Doppelform gereiht schließlich die ganze Wandfläche überzieht. Nach außen wird die Betonwand dabei zu einer reliefartigen Fläche,